



gehört zur Genehmigung vom 09.05.1977
Az 35.2.12-248.01-2488.77
Der Regierungspräsident im Auftrag



NIEDERZIER

BEBAUUNGSPLAN N^o E1 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

FESTSETZUNGEN		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET	ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	BAUGRENZE	VERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
MD	DORFGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET	BAUGRENZE	BAULINIE	PARKPLATZ		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	
MH	MISCHGEBIET			FLÄCHEN FÜR GARAGEN		KLÄRANLAGE		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN	
Z	ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE	04	GRUNDFLÄCHENZAHL	DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00m BETRAGEN		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSLIENUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG		GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
II	ALS HÖCHSTGRENZE	07	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	NEBENANLAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIGLICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14 (2) DER BAUNVO UND GARAGEN GESTATET.		GRÜNFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
II	ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN	30	BAUMASSENZAH	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		PARKANLAGE		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN	
II	ZWINGEND			SCHULE		FRIEDHOF		DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	
II	ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG			KIRCHHE		SPIELPLATZ			
II	ZWINGEND			JUGENDHEIM		KINDERGARTEN			

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
F	FLACHDACH
	GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
	DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN
	MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN
	PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / BEIRATES DER STADT VOM 12. 9. 1973 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 30. 9. 74 BIS 30. 10. 79 OFFENGELEGEN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / BEIRAT VOM 22. 4. 1975 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG VOM GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 19. 4. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

DEN 19. 4. 1975 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE PARZELLENGRENZEN

FLURGRENZEN

Official stamps and signatures of the Kreisverwaltung Düren, the Gemeindevorstand of Niederzier, and the Regierungspräsident in Köln. Includes dates and names of officials like the Mayor and the Building Director.